Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 40 (1964-1965)

Artikel: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert

Autor: Graf, Walter

Kapitel: 1: 1. Kapitel: Das Fricktal als Teil des vorderösterreichischen Breisgaus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747085

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Kapitel: Das Fricktal als Teil des vorderösterreichischen Breisgaus

I. Höhere Regierungs- und Verwaltungsorgane

1. Die vorderösterreichische Regierung

Die Verwaltung der Gebiete, die der vorderösterreichischen Regierung unterstanden, hat in der historischen Literatur überaus verschiedene Beurteilungen erfahren. Wie selten bei einem Territorium haben hier geographische Lage und politische Umstände die innern Verhältnisse bestimmt. Als westlicher Vorposten im Schnittpunkt der Auseinandersetzung zwischen dem Reich und Frankreich liegend und dadurch in alle Kriege verwickelt, war Vorderösterreich für die Habsburger, die sich seit dem Dreissigjährigen Krieg im Westen in die Defensive gedrängt sahen, gleichsam zuviel, um es leichten Herzens preiszugeben, anderseits aber zuwenig, als dass sie es zu einem straff organisierten südwestdeutschen Block hätten ausbauen können.[1] Dabei wurde gerade in diesem Gebiet dem Reich, dessen Ohnmacht man so oft verfiel, bis zum Ende, als es nachgerade fast lächerlich geworden war, die grösste Treue bewahrt.

Ausserdem bildeten die vorderösterreichischen Lande, die «durch Heiraten und auf anderem Wege zusammengeklaubt und gestuckt»[2] worden waren, keineswegs eine geschlossene Einheit, sondern sie bestanden aus über dreissig Herrschaften, von denen die meisten besondere Rechte und Privilegien besassen. Ueber die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten schreibt Erwin Hölzle: «Die bunte Mannigfaltigkeit der Rechte in den vorderösterreichischen Gebieten liess überdies eine einheitliche Handhabung der staatlichen Gewalt nicht zu, und es fehlte auch die starke Hand dazu.»[3] Diese Herrschaften zerfielen in zwei Gruppen: die grössere umfasste die im Eigentum oder Lehensbesitz

[1] Immerhin hat der Besitz der Vorlande vielleicht doch auch mitgeholfen, ein einseitiges Abgleiten der habsburgischen Politik in den Osten zu verhindern. Vgl. dazu Metz, Vorderösterreich I, S. 88; Reinhold Lorenz, Ein Jahrhundert oberrheinisch-österreichischer Geschichte, Festgabe für Srbik, S. 109.

[2] Erzherzog Ferdinand II. an den Kaiser, 1570, zitiert nach Hirn, Erzherzog Ferdinand II., II, S. 76.

[3] Hölzle, Der deutsche Südwesten, S. XIV.

von Stiftern und Adligen stehenden Dominien, die der Landeshoheit der Erzherzoge von Oesterreich bloss mittelbar unterstanden, während ungeteilte Verwaltung und Gerichtsbarkeit dem Landesherrn — seit dem Aussterben der Tiroler Linie um 1665 hatte Vorderösterreich ständig kaiserliche Landesfürsten — nur in den Kameralherrschaften als unmittelbarem Besitz zustanden. Diese letztern Gebiete, zu denen auch das Fricktal gehörte, waren direkt der vorderösterreichischen Regierung unterstellt.[4]

Nach dem Dreissigjährigen Krieg, der die bisherige Verwaltung vollständig lahmgelegt hatte, erhielt Vorderösterreich eine neue Verwaltungsorganisation; die Stände konnten sich dabei mit beträchtlichem Erfolg gegen eine stärkere Durchsetzung des landesherrlichen Zentralismus wehren.[5] Die vorderösterreichische Regierung, die sich erst seit 1651 in Freiburg befand, nachdem ihr früherer Sitz Ensisheim mit dem Elsass dem Reich verloren gegangen war, blieb wie bisher dem oberösterreichischen Gubernium in Innsbruck unterstellt. 1752 wurde diese Abhängigkeit dann gelöst, «in der landesmütterlichen gnädigsten Absicht, damit unsere darausige getreyiste Stände und Untertanen sowol die Justiz desto geschwinder und mit minderen Kösten als bishero erlangen, als auch in anderen Vorfallenheiten unseres landesfürstlichen Schutzes desto behender teilhaftig werden mögen».[6] Offenbar hatte man die strategische Bedeutung dieses schmalen Verbindungsstückes zum Rhein im österreichischen Erbfolgekrieg erneut erkannt und es daher direkt den Wiener Stellen untergeordnet. 1759 wurden schliesslich alle vorderösterreichischen Regierungsstellen in Freiburg zusammengezogen; wir begegnen ihnen fortan unter der Bezeichnung «Vorderösterreichische Regierung und Kammer».[7]

Wir haben uns darunter einen recht komplizierten und schwerfälligen Apparat vorzustellen. Neben der eigentlichen Regierung, die aus einem Präsidenten und sechs Räten bestand, führt der Landesstellen-Schematismus am Ende des 18. Jahrhunderts weitere fünfzehn Stellen mit gegen vierzig Beamten für die einzelnen Verwaltungszweige auf.

[4] Es handelt sich dabei um die sieben Kameralherrschaften Triberg, Kürnberg, Schwarzenberg, Castelberg, Hauenstein, Rheinfelden und Laufenburg.

[5] Ueber die ältere Verwaltungsorganisation geben gute Auskunft: Otto Stolz, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, sowie Karl-Heinrich Oldendorff, Der vorderösterreichische Breisgau nach dem Dreissigjährigen Kriege und seine Bedeutung für das Haus Habsburg-Oesterreich, S. 15 ff.

[6] Zit. nach Stolz, a. a. O., S. 71.

[7] Weiteres bei Metz, Vorderösterreich I, S. 59 ff.; Stolz, a. a. O., S. 68 ff.; Oldendorff, a. a. O., S. 22 ff.

Wenn wir dazu bedenken, dass Verwaltung und Justiz weitgehend nicht getrennt waren und dass zahlreiche Geschäfte von der Regierung im Plenum behandelt werden mussten, können wir leicht ermessen, dass hier nicht überaus schnell und initiativ gearbeitet wurde. Eberhard Gothein, ein hervorragender Kenner der breisgauischen Verhältnisse, spricht für die Zeit vor Maria Theresia vom «Zustand einer behaglichen Anarchie».[8] Gegen allzu scharfe Urteile[9] muss immerhin ins Feld geführt werden, besonders für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, dass die Abhängigkeit von Innsbruck, die starke Macht der Stände und die überaus verschiedenen Rechtsverhältnisse in den einzelnen Herrschaften die Bewegungsfreiheit einer Regierung einschränken mussten, die ohnehin mit verhältnismässig geringen Kompetenzen ausgestattet war; selbst in den Kameralherrschaften hatte sie wenig zu sagen.

In Wien fehlte es zwar nie an Reformvorschlägen, aber ihre Durchführung stiess immer auf starke Hindernisse, zumal in einem Gebiet, das so weit von den österreichischen Hauptländern entfernt lag und für sich selbst nicht einmal eine Einheit bildete. Gegen Neuerungen erhob sich in Freiburg sofort passiver Widerstand, und an Gelegenheiten, missliebige Verordnungen in den geräumigen Schubladen verschwinden zu lassen, mangelte es nie. Erst als Joseph von Blank, einer der bedeutenderen Josephinisten, zum Vizepräsidenten der Regierung ernannt wurde, gab es wirkliche Fortschritte. Trotzdem konnte Vorderösterreich bis zuletzt ein bedeutendes Mass an Selbständigkeit und Eigenleben bewahren.[10]

2. *Die Kameralämter*

In den beiden fricktalischen Kameralherrschaften vertrat den Landesherrn ein *Obervogt*, der von diesem selbst oder von der Regierung eingesetzt wurde. Er begegnet uns unter dem Titel «Hauptmann der vier Waldstädte am Rhein und Obervogt (resp. Pfandinhaber) beider Herrschaften Laufenburg und Rheinfelden». Neben dem militärischen

[8] Gothein, Breisgau, S. 13.

[9] Gerhard Ritter beispielsweise schreibt von einer «schlaffen, schwerfälligen, vielfach korrupten Verwaltung, die an kein ‚wohlerworbenes' Recht und kein geheiligtes Herkommen und wäre es auch der ärgste Schlendrian gewesen! — zu rühren wagte». (Freiburg als vorderösterreichische Stadt, S. 206); vgl. dagegen Oldendorff, a. a. O., S. 38 f.

[10] So wurden beispielsweise zahlreiche Reformen unter Maria Theresia den besonderen vorderösterreichischen Verhältnissen angepasst. Vgl. Metz, Vorderösterreich I, S. 113.

Oberbefehl über die Waldstädte und das Fricktal besass er die Regierungsgewalt, insbesondere die Gerichtsbarkeit, über die beiden Kameralherrschaften.[11] Auf seine Befugnisse in der Stadt Laufenburg, wie überhaupt auf die Verhältnisse in den vier Städten am Rhein, die übrigens nicht in die Kameralherrschaften eingegliedert waren, sondern eine gewisse Autonomie besassen, wird hier nicht eingetreten; entsprechende Darstellungen sind bereits vorhanden.[12]

Die eigentliche Verwaltungsarbeit wurde von den Kameralämtern geleistet. Als Mittelstelle zwischen Regierung und Untertanen entsprachen sie ungefähr den von Maria Theresia im übrigen Reich geschaffenen Kreisämtern.[13] Während die grössere Herrschaft Rheinfelden ein eigenes Oberamt besass, war die Herrschaft Laufenburg zusammen mit der Grafschaft Hauenstein dem Waldvogteiamt in Waldshut unterstellt. Der Grund dafür lag wohl darin, dass die Herrschaft Laufenburg schon früh durch Verpfändungen zersplittert wurde und seit dem 17. Jahrhundert mit Ausnahme von Kaisten, Ittenthal und Sisseln niedergerichtlich dauernd unter das Damenstift Säckingen und die Freiherren von Roll zu Bernau gehörte.[14] Immerhin finden sich vereinzelte Hinweise, dass in Laufenburg wenigstens zeitweise ein Untervogt angestellt war.[15]

An der Spitze des Kameralamtes stand der *Oberamtmann;* in seiner Hand waren Justiz- und Polizeigeschäfte vereinigt. Der *Rentmeister,* oft auch Einnehmer genannt, verwaltete die Kasse sowie die Geld- und Naturalgefälle; daneben war ihm noch die Aufsicht über das Forst- und Strassenwesen übertragen. Erst in der Zeit Josephs II. wurde

[11] Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1733 waren ununterbrochen Angehörige des Hauses Granmont Obervögte; nachher folgte der Schwager des letzten Granmont, Maximilian Frh. von Stozingen, Herr zu Heidorf, nach ihm sein Sohn Franz Joseph (seit 1759). Ende der 1760er Jahre scheint die Stelle des Obervogtes aufgehoben worden zu sein. StAA 6301 u. 6544.

[12] Karl Schib, Geschichte der Stadt Laufenburg, Argovia 62, 1950, und ders., Geschichte der Stadt Rheinfelden, Schaffhausen 1961.

[13] Die Kameralämter werden vereinzelt auch Kreisämter genannt, z. B. StAA 6282, 2.

[14] Vgl. Gliederung des Fricktals, S. 27.

[15] 1710 wird ein gewisser Franz Frobenius Scholl als Untervogt der Stadt und Herrschaft Laufenburg genannt (AU, VI, Nr. 457); 1751/59 wird Johann Carl Scholl vom Obervogt Frh. v. Stozingen als «mein Undervogdt» bezeichnet (StAA 6498); in den 1770er Jahren finden wir auf zahlreichen Schriftstücken die Anschrift: An das Kameralamt, resp. Obervogteiamt Laufenburg, was evtl. den Schluss zulässt, dass der Untervogt die Herrschaftskanzlei geführt habe, StAA 6292 u. 6498. Vgl. ferner StAA 6474, Aufhebung des Amtes in Laufenburg 1787—1794; ebenso Fetzer, Mskr., S. 62; Schib, Laufenburg, S. 110.

ein besonderer *Forstmeister* aufgestellt. Der *Landschreiber* und sein Gehilfe, der *Registrator*, erledigten alle Kanzlei- und Schreibarbeiten. Oberamtmann, Rentmeister und Landschreiber trugen den Titel Oberamtsrat. Obwohl also jeder Beamte ein bestimmtes Ressort bearbeitete, mussten doch alle wichtigeren Geschäfte der ganzen Behörde unterbreitet werden. Karl Fetzer, der spätere aargauische Regierungsrat, berichtet darüber: «Die oberamtliche Wirksamkeit erstreckte sich, ohne Absonderung der Gewalten, auf alle Justiz-, Polizei- und Kameral-Geschäfte, welche das Oberamt kollegialisch zu behandeln und zu erledigen hatte. Jedoch waren jedem Mitglied desselben besondere Geschäftszweige zugewiesen, die dieses immer in seiner Amtsbefugnis zu besorgen oder als Referent bei versammeltem Oberamt zur Erledigung zu bringen hatte.» [16]

Für jede Landschaft waren wöchentlich zwei Amtstage angesetzt, «wo diejenige unterthanen, welche etwas vor- oder anzubringen gehabt, gegen erlag des gewöhnlichen amtsgelts angehört worden; worüber der obervogt das erste, der amtmann das andere und der einnemer das dritte votum gefüret, der beysizende landschreiber aber das mehrer votum protocolliert hat».[17] Die Kameralämter entwickelten im allgemeinen keine allzu grosse Initiative; die höheren Stellen gewährten ihnen auch gar nicht den nötigen Spielraum dazu.[18] So trifft weitgehend auch für die Aemter zu, was über die Arbeitsweise der Freiburger Regierung festgestellt wurde. Ernst Münch, dessen Vater als Registrator am Rheinfelder Amt angestellt war, schrieb in seinen allerdings oft etwas schwätzerischen Erinnerungen: «Die meisten missfälligen, etwa zu irgend einer Anstrengung nötigenden Befehle von Freiburg aus und ebenso die neuesten erlassenen Gesetze wurden, als auf die Verhältnisse der Landschaft und des Kameralamtes unanwendbar, ad acta gelegt.» Das war jedoch nur möglich, weil man die Vorgesetzten in Freiburg nicht zu fürchten brauchte, «denn die Götter zu Freiburg gehörten zu den gutmütigsten und jovialsten, welche je im Beamten-Olymp von Vorder- und Alt-Oesterreich gesessen».[19]

[16] StAA, Mskr. Fetzer.

[17] StAA 6259, Vogtgarben, «Aufsaz, wie ehedessen die herrschaft Rheinfelden guberniert worden», 26. April 1761.

[18] Für alle wichtigen Entscheidungen war die Bewilligung der Regierung erforderlich. Daneben wurden vereinzelte Kontrollen bei den «Kreisbereisungen» vorgenommen; vgl. das Beispiel von 1756 durch Graf Christoph von Schauenburg, StAA 6301.

[19] Ernst Münch, Erinnerungen, I, S. 11.

3. Die breisgauischen Landstände

Bei der Beschreibung der höhern Verwaltungsorganisation und der Landesverfassung Vorderösterreichs muss den Landständen besondere Bedeutung beigemessen werden. Unter Landständen verstehen wir nach der zeitgenössischen Definition von J. J. Moser «das Corpus derjenigen Unterthanen, welche kraft der Landfreiheiten und Herkommens von dem Landesherrn in gewissen Landesangelegenheiten um ihren Rath oder auch Bewilligung angesprochen werden müssen, auch sonsten mancherley des Landes Wohlfahrt betreffende Sachen zu dirigiren, zu veranstalten oder doch dabey etwas zu sagen haben».[20] Grundlage der Landstandschaft war die Herrschaft, bzw. die Herrschaftsrechte, die unter Umständen auch eine Körperschaft haben konnte, die keinen mittelbaren Herrn über sich hatte. Insofern war ein Stand also nicht eine wirtschaftlich oder sozial bevorzugte Bevölkerungsschicht, wie man im Hinblick auf den Adel und Klerus leicht annehmen könnte, sondern eine Gruppe von Inhabern bestimmter Rechte.

Die breisgauischen Landstände haben zwar nie das gleiche Gewicht gehabt wie beispielsweise die tirolischen; dennoch darf ihre Bedeutung als mittlere Instanz zwischen Landesherrschaft und Untertanen nicht zu gering veranschlagt werden. Ihre Befugnisse erstreckten sich auf die Verwaltung von bestimmten Abgaben und Leistungen, die das Land an die Herrschaft zu entrichten hatte. Die Gesetzgebung, eine Kompetenz, deren immense Bedeutung man erst im späteren Absolutismus voll erkannte, war hingegen der Regierung vorbehalten.

Zu den ständischen Landesgefällen gehörten die Dominikal- und Rustikalsteuern als mässige Grund- und Vermögenssteuern sowie das Weinumgeld und die Akzise als indirekte Steuern. Die Zölle waren rein landesherrlich. Ausserordentliche Steuern und Kontributionen mussten von den Ständen bewilligt, ausgeschrieben und eingezogen werden. Diese Hilfsgelder an den Landesherrn, die zur einen Hälfte von den beiden vorsitzenden Ständen aufgebracht wurden, während der dritte Stand die andere Hälfte zu bezahlen hatte, waren seit dem 16. Jahrhundert fast zur regelmässigen Steuer geworden, zunächst für die Türkenkriege, später für die eigene Verteidigung der vordern Lande. Gleich wie bei den Steuern stellten die Stände einen Teil der Rekruten für die vorderösterreichischen Landestruppen, das Regiment

[20] J. J. Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Landesfreiheiten usw., Frankfurt/Leipzig 1769, S. 322. — Vgl. dazu die Kontroverse zwischen Otto Brunner u. Otto Hintze, HZ 141, S. 229 ff. u. HZ 143, S. 1 ff.

Nr. 41, das seit 1778 nach seinem Kommandanten auch das Bendersche Regiment genannt wurde. Daneben mussten die Stände weitgehend für Quartier, Verpflegung und Ausrüstung des Landesregiments sowie der Landmiliz aufkommen. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schliesslich wurde die ständische Organisation auch zur Durchführung der im Rahmen der Kameralistik wichtig gewordenen Volks- und Viehzählungen herangezogen.

Der vorderösterreichische dritte Stand der Städte und Landschaften umfasste seit dem Dreissigjährigen Krieg 18 Mitglieder.[21] Die vier Waldstädte Waldshut, Laufenburg, Säckingen und Rheinfelden sowie die drei Kameralherrschaften Hauenstein, Laufenburg und Rheinfelden bildeten das «Obere Rheinviertel». Dass die Glieder des dritten Standes, und namentlich die Landschaften, im Vergleich zu den privilegierten Ständen ungleich geringere Bedeutung und weniger politischen Einfluss besassen, ist eine allgemeine Erscheinung, die kaum besonders ausgeführt zu werden braucht.

Seit der Durchführung der grossen Reformen Maria Theresias verloren die Stände zusehends an Einfluss und Bedeutung. Der Niedergang ihrer Macht begann mit der Neuordnung des Heerwesens nach dem österreichischen Erbfolgekrieg und der dadurch bedingten Steuerreform, die das ständische Bewilligungsrecht zwar nicht aufhob, aber wesentlich einschränkte und gleichzeitig eine gerechtere Lastenverteilung zur Schonung des dritten Standes anstrebte. Seit 1769 führte der landständische Konsess[22] unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten den grössten Teil der ständischen Geschäfte. Indem der Konsess allmählich und beinahe unmerklich zu einem Zweig der Regierung umgeformt wurde, dessen man sich bediente, wenn es nützlich schien, wurde die ständische Verwaltung immer mehr verstaatlicht.[23] Ohne dass man die Stände offen bekämpfte oder sie gar zu beseitigen suchte — vorderösterreichische Landtage gab es formell bis in die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts — wurde ihnen der politische Boden mehr und mehr entzogen. Man ist fast versucht zu sagen, dass es so kommen musste, denn die Stände waren je länger desto ausgeprägter «nicht viel mehr als eine Organisation der Privatinteressen und der Klassenselbstsucht der darin vertretenen Landeseinwohner . . ., die vom Staat die Achtung sehr ausgedehnter Privilegien und militärischen Schutz nach

[21] Vgl. StAA 6203 u. 6295, auch J. J. Moser, a. a. O., S. 438.

[22] Der Konsess war ein gewöhnlich alle zwei Wochen tagender Ausschuss, in den jeder Stand zwei Mitglieder stellte.

[23] Dieses Ziel war faktisch 1782 erreicht, als der Konsess der Regierung einverleibt wurde.

aussen» beanspruchten, aber «aus eigenen Kräften so wenig als möglich zu leisten» gewillt waren.[24]

Trotzdem darf die Bedeutung der breisgauischen Stände für die allgemeine Landesverfassung nicht unterschätzt werden. Abgesehen vom Tirol, blieb die ständische Freiheit nirgends in Oesterreich so lange erhalten wie in diesem westlichen Vorposten. Gothein hat den Breisgau geradezu «ein Paradies der landständischen Freiheit» genannt.[25] Die Landesherren dieses von den Hauptländern weit entfernten und stark exponierten Gebietes waren um so mehr auf die Mitarbeit der Stände angewiesen, als sie ja nie hier residierten. Dies hatte sich vor allem im Machtvakuum nach dem Dreissigjährigen Krieg gezeigt.[26] Im Breisgau hatte zudem die Reformation nie ernstlich Fuss gefasst, so dass es hier nicht, wie andernorts, dazu kommen konnte, dass die Auseinandersetzung zwischen Krone und Ständen durch den konfessionellen Gegensatz verschärft wurde. Wo jedoch die Stände ihre Stellung behaupten konnten und weiterhin unentbehrliche Mitträger staatlicher Aufgaben blieben, paralysierten sie die vereinheitlichende staatliche Entwicklung. In vager Erinnerung an ihre ursprüngliche Aufgabe, das Landesinteresse gegen den Landesherrn wahrzunehmen, versuchten sie unter allen möglichen Vorwänden, diesen und seine Beamten möglichst von jedem direkten Kontakt mit den Untertanen fernzuhalten und die alten Zustände zu bewahren. «Dem Ständestaat wohnte entsprechend dem teilweise privatrechtlichen Charakter seines Rechts eine besonders intensive Neigung zur Rechtsbeharrung, zur Verewigung des Rechtszustandes inne.»[27] So hat der alte Dualismus zwischen Zentralgewalt und Ständen, der im 18. Jahrhundert zwar nur noch abgeschwächt wirksam war, mitgeholfen, jene Bedingungen und Voraussetzungen zu erhalten, unter denen wenigstens noch eine beschränkte Freiheit und Autonomie der Untertanenverbände möglich waren.[28]

[24] Gerhard Ritter, Freiburg als vorderösterreichische Stadt, S. 205.

[25] Gothein, Breisgau, S. 3; vgl. auch Metz, Vorderösterreich II, S. 320, und Deimling, Die Organisation der landständischen Verfassung des Breisgaus nach dem Dreissigjährigen Krieg 1648—1679, S. 12 u. 26 ff.

[26] Deimling gibt denn auch die etwas überspitzte Erklärung, dass sich die landständische Verfassung nach 1648 habe behaupten können, nicht weil sie gut war, sondern weil nichts Besseres vorhanden war (a. a. O., S. 53). Vgl. dazu Oldendorff, a. a. O., S. 25 ff.

[27] Erwin Hölzle, Das alte Recht und die Revolution, S. 39; vgl. auch Otto Brunner, Land und Herrschaft, S. 389 ff.

[28] Vgl. Werner Näf, Frühformen des absolut. Staates, HZ 171, S. 227; ebenso Tocqueville über die Bedeutung der Stände und besonders des Adels für die Erhaltung der Freiheit, in Der alte Staat und die Revolution, 2. Buch, 11. Kapitel.

II. Politische und verwaltungsmässige Gliederung des Fricktals

1. Herrschaften, Landschaften und Vogteien

Die Grenze zwischen den beiden fricktalischen Herrschaften bildete der Sisselnbach. Die *Kameralherrschaft Rheinfelden* zerfiel in drei kleinere Verwaltungsbezirke, die sogenannten *Obervogteien* oder *Landschaften;* diese umfassten folgende *Vogteien:*[29]

Landschaft Fricktal:	Frick, Gipf, Oberfrick Eiken, Schupfart, Obermumpf, Münchwilen und Stein* Herznach, Ueken, Oberzeihen Hornussen* Unterzeihen* Wölflinswil, Oberhof Wittnau
Landschaft Möhlinbach:	Möhlin, Riburg Niedermumpf, Wallbach Magden, Olsberg Zeiningen Zuzgen, Hellikon Kaiseraugst
Landschaft Rheintal:	Nollingen, Warmbach Degerfelden Herten Wilen Minseln, Nordschwaben Eichsel

[29] Einteilung nach StAA 6286 u. 6289, ebenso k. k. Hof- dann Vorderösterreichischer Landesstellenschematismus, ferner Beschreibung des V. ö. Oberen Rheinviertels, GLA 113/195. — Vogtei bedeutete ursprünglich Gerichtsbezirk; diese Bezeichnung war im 17. Jahrhundert noch durchaus gebräuchlich. Beispielsweise unterhandelten die fricktalischen Vorgesetzten 1681 über die Pfandablösung des «gerichts Frickh». StAA 7782. — Das Dorf, nach dem die Vogtei benannt wurde und wo meistens der Vogt wohnte, ist in der obigen Aufstellung jeweils vorangestellt. — Die mit * bezeichneten Dörfer unterstanden einem besondern Niedergerichtsherrn. (Vgl. dazu den folgenden Abschnitt!)

Die beiden Dörfer Oeschgen und Wegenstetten gehörten den Freiherren von Schönau und standen daher ausserhalb der Kameralverwaltung, ebenso Karsau und Riedmatt, die der Deutschordenskommende Beuggen unterstanden. Grenzach kam um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch Kauf an das Haus Baden-Durlach.

Die *Kameralherrschaft Laufenburg* gliederte sich in vier *Täler* oder *Vogteien:*

Kaisten, Ittenthal, Sisseln
Sulz*, Obersulz*, Bütz*
Mettau*, Oberhofen*, Etzgen*
Gansingen*, Galten*, Büren*, Schwaderloch*, Unterleibstadt*

Im Laufe des 18. Jahrhunderts erhielten Ittenthal, Sisseln, Schwaderloch und Unterleibstadt eigene Vögte.

2. *Grund- und Gerichtsherrschaften*

Auch im Gebiet der Kameralherrschaften finden wir in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit zahlreiche Durchkreuzungen mit Grund- und Niedergerichtsherrschaften. Bedeutendster Grundherr im Fricktal war das fürstliche Damenstift Säckingen.[30] In der Herrschaft Rheinfelden übte es niedergerichtliche Rechte in Hornussen, Unterzeihen und Stein aus, in der Herrschaft Laufenburg über die beiden Täler von Sulz und Mettau.[31] Die Freiherren von Schönau waren Gerichtsherren in Oeschgen, Wegenstetten und Obersäckingen.[32] Unter der Deutschordenskommende Beuggen standen die beiden Dörfer Karsau und Riedmatt. Die Barone von Roll zu Bernau schliesslich besassen die niedere Jurisdiktion in Gansingen und den dazugehörigen Dorfschaften. Während die säckingischen und von Roll'schen Gemeinden in der Kollektation zum dritten Stand gehörten, waren Oeschgen und Wegenstetten zum Ritterstand kollektabel und die beiden Deutschordensgemeinden zum Prälatenstand.[33] Im Laufe des 17./18. Jahrhunderts wurde auch

[30] Der säckingische Grundbesitz war auch noch im 18. Jahrhundert in den Dinghöfen organisiert. Die grundherrliche Verfassung und die eng damit zusammenhängende Niedergerichtsbarkeit hatten sich seit dem 16. Jahrhundert kaum geändert. Vgl. dazu Gothein, Breisgau, S. 7, u. Haselier, Hauenstein, S. 28 ff.

[31] Zeitweise besass das Stift durch Verpfändung auch die hohe Gerichtsbarkeit; vgl. dazu StAA 7836, 6310 u. GLA 16/102. Kellerhöfe mit beträchtlichem Besitz hatte es ferner in Zuzgen und Hellikon, StAA 6538 u. 7999.

[32] Auf die übrigen Zweige der Familie von Schönau wird hier nicht eingegangen, da ihre Herrschaftsgebiete ausserhalb der Kameralherrschaften lagen.

[33] GLA 113/195, Beschreibung des vorderösterreichischen Oberen Rheinviertels.

die Verwaltung dieser mittelbaren Herrschaftsgebiete immer mehr der staatlichen Kontrolle unterworfen; sämtliche Regierungserlasse galten selbstverständlich auch hier. Wichtigste Kompetenz der Dorfherren blieb die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit.

Im allgemeinen erreichten die Dörfer der Niedergerichtsherrschaften keine so freie Stellung wie die Gemeinden, die direkt dem Landesherrn, bzw. den Kameralämtern unterstanden, da der Dorfherr meistens doch einen bedeutenden Einfluss auf die Gemeindebeschlüsse und Beamtenwahlen ausübte.[34] Immerhin liessen auch diese Gemeinden keine Gelegenheit ungenützt, aus den recht häufigen Kompetenzstreitigkeiten zwischen den landesherrlichen Beamten und den Grundherren Gewinn zu schlagen, ähnlich wie früher aus der Rivalität zwischen verschiedenen Grundherren im gleichen Dorf.

2. Kapitel: Die Landschaft und ihre Beamten

I. Der Obervogteiverwalter

1. Wahl und Verpflichtung

Die Obervögte der Landschaften, wie die Obervogteiverwalter auch genannt wurden,[1] waren die höchsten Beamten, die sich aus dem Kreis der Untertanen rekrutierten. Während bei den Dorfvögten die genossenschaftlichen Aufgaben der Gemeinde gegenüber den herrschaftlichen stark im Vordergrund standen, befand sich der Obervogt mehr in der Mitte zwischen Obrigkeit und Untertanen. Als ausführendes Organ des Kameralamtes und der Landstände war er ein herrschaftlicher Beamter, als gewählter Vertreter der Gemeinden seiner Landschaft gegenüber den vorgesetzten Stellen war er ein Beamter der Untertanen. Diese Doppelstellung äusserte sich augenfällig schon bei der Wahl der Vogteiverwalter, an der sowohl die Obrigkeit als auch die Untertanen massgebend beteiligt waren. Die Gemeindevorgesetzten einer Landschaft brachten zwei oder drei Kandidaten in Vorschlag, und das Amt behielt

[34] Vgl. dazu Gothein, Breisgau, S. 6; Haselier, Hauenstein, S. 74 f.

[1] Der Obervogt der Landschaft Fricktal, deren besondere Stellung wir noch zu beschreiben haben, wurde vereinzelt auch «Statthalter» genannt, z. B. StAA 6195, II, 19. März 1722.